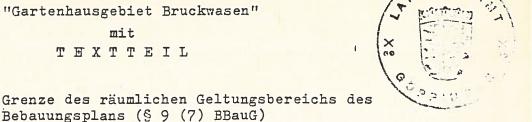
Semeinde-Exemplar

"Gartenhausgebiet Bruckwasen"

TEXTTEIL

genehmidt a



Sondergebiet (Gartenhausgebiet) (§ 10 BauNVO)

Abgrenzung der Wasserschutzgebiete (§ 19 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz)

Schutzzone III (außerhalb Plangebiet)

Schutzzone II (außerhalb Plangebiet)

Schutzzone I (außerhalb Plangebiet)

Schutzstreifen entlang öffentlicher Gewässer als öffentliche Grünfläche

EBAUUNGSPLAN

Bruckwasen

leichenerklärung bnt

extteil

GEMEINDEVERW. - VERBAND "ÖSTL. SCHURW." 7324 RECHBERGHAUSEN

GEFER TIGT

VERBANDSBAUAMT :

Rechbertina

den 20.9.1984

TEXTTEIL

zum Bebauungsplan für das Gartenhausgebiet Bruckwasen

Gesetzliche Grundlagen: BBauG 1976, BauNVO 1977 und LBO 1984
In Ergänzung des Lageplans vom 20.9.1984 wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Ziffer 1 BBauG)

 Der Planbereich ist ein Gartenhausgebiet als Sondergebiet gem. § 10 BauNVO. Zulässig sind nur Gartenhäuser zur Aufbewahrung von Gartengeräten und sonstigen Gerätschaften. Die Gartenhäuser dürfen außerdem zum stundenweisen Aufenthalt geeignet sein, jedoch eine Wohnnutzung mit Übernachtung nicht zulassen und keine Feuerstelle enthalten. Einrichtungen und Anlagen, die eine Versorgung mit Wasser, Strom oder Gas oder Entwässerungsanlagen voraussetzen, sind nicht zulässig (§ 10 Abs. 2 BauNVO). Freistehende Aborte sowie andere Nebengebäude sind nicht zugelassen.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Ziffer 1 BBauG)

 Der umbaute Raum eines Gebäudes darf max. 25 cbm betragen.

 Überdachte Terrassen, Vordächer, Sockel und Unterkellerungen werden in die Berechnung des umbauten Raumes einbezogen. Nicht angerechnet werden zulässige Dachvorsprünge bis 40 cm.
- 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs.1 Ziffer 3 BBauG)

 Die Mindestgröße der Baugrundstücke pro Gebäude beträgt 500 qm.

 Ausnahmen können bei Flurstücken zugelassen werden, die zu dem Zeitpunkt schon bestehen, wo der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.
- 1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Ziffer 2 BBauG)
 Überbaubar sind die Grundstücksflächen in einem Abstand von
 5 m entlang der Wege, bzw. in einem Abstand von 4 m entlang
 der Böschungsoberkante von Gewässern.
- 1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Ziffer 4 BBauG)
 Garagen und Stellplätze sind nicht zugelassen.
- 1.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Ziffer 11 BBauG)

 Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die bestehenden Wege. Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- 1.7 Pflanzbindung (§ 9 Abs.1 Ziffer 25 b BBauG)
 Der Streuobstbau ist zu erhalten.

- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG u. § 73 LBO)
 - 2.1 Außere Gestaltung baulicher Anlagen

Außenwände sind zulässig aus Holz in dunkelbraunem Farbton. Die Dachdeckung hat in rotem bis rotbraunem Farbton zu erfolgen. Zulässig sind Dachziegel oder ähnliches kleinformatiges Material. Als Dachform ist Satteldach mit 35 bis 45 Dachneigung zulässig. Fenster sind nur mit Holzklappläden zulässig. Werbeanlagen jeder Art sind nicht zugelassen. Unzulässig sind reflektierende Materialien und grellfarbige Kunststoffe.

- 2.2 Antennen (§ 73 Abs. 1 Ziffer 3 LBO)
 Außenantennen sind nicht zugelassen.
- 2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 73 Abs.1 Ziffer 5 LBO)

 Unbebaute Flächen sind als Grünflächen zu gestalten bzw. zu
 erhalten. Nicht zugelassen sind formgeschnittene Hecken.
 Stützmauern sind bis max. 50 cm zulässig. Geländeveränderungen
 sind bis 50 cm zulässig.
- 2.4 Einfriedigungen (§ 73 Abs.1 Ziffer 5 LBO)

 Als Einfriedigungen sind Zäune an Holzpfosten oder Eisenpfosten in dunkelbraunem, dunkelgrünem oder dunkelgrauem Farbton mit Maschen- oder Spanndraht zulässig bis 1,20 m Höhe. Eine Hinterpflanzung mit heimischen, bodenständigen Laubgehölzen ist zulässig.
- 2.5 Gebäudeabstände (§ 73 Abs. 1 Ziffer 6 LBO)

 Die Gebäudeabstände nach § 6 LBO für Gebäude auf demselben Grundstück werden auf 30 m festgelegt.
- 3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

 Bei Erstellung weiterer Gartenhäuser ist der gesetzliche Waldabstand einzuhalten (Mitteilung des Staatlichen Forstamts
 Göppingen).
- 4. Hinweis

Entlang von öffentlichen Gewässern ist ein Streifen von 4 m Breite, gemessen von der Böschungsoberkante, zum Zweck der Bachunterhaltung von künstlichen Hindernissen und von Lagergut freizuhalten. Der vorhandene Uferbewuchs ist zu erhalten.

Rechberghausen, den 20.9.1984

Ausfertigung
Diese Zeichenerklärung mit Textteil stellt den schriftlichen Teil des vom Gemeinderat
beschlossenen Bebauungsplanes "Gartenhausgebiet Bruckwasen" dar, der in der Satzung
vom 17.1.1985 als Ziffer 2 bezeichnet ist. Das Planaufstellungsverfahren nach dem
Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBL 2257) wurde eingehalten.

Rechberghauser, den 5. März 1985 Bürgermeister Bebanungsplan

Gartenhansgebiet Bruck Waseh

gendunigt am 24.5.85 reals rebuilding at 4.7.85

Vertahrensvermerbe:

Aufsbellingsbeschluß: 25.02.1981

Bingenbetei Cigung: 30.06.1983

Aus Cegungsbeschluß.

18. 10. 1984

Auslegung: com 19.11.1984 bis 19.12.1984

Sakungsbeschluß:

17.01.1985